



Grundschule Otterfing

Schutz- und Hygienekonzept

für die Wiederaufnahme des Regelbetriebs

im Geltungsbereich der 8. Bayerischen

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(bis voraussichtlich 30.11.2020)

Stand: 09.11.2020

Das Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich am Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 06.11.2020 (Stand: 06.11.2020) gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89).

Das Coronavirus wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Die Übertragung erfolgt meist direkt durch die Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitsteilchen über die Schleimhäute der Atemwege. Diese Flüssigkeitsteilchen entstehen beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen und schweben in der Luft.

Darüber hinaus ist auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen denkbar, wenn auch sehr unwahrscheinlich. Dies geschieht ggf. über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann bereits ein bis zwei Tage vor Symptombeginn bzw. bei nur leichten Symptomen (z.B. verstopfte Nase, Kopfschmerzen) erfolgen (Informationen des Robert-Koch-Instituts, Stand 27.08.2020).

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der folgenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Sie gelten für alle Beschäftigten der Schule, alle

Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen.

Ziel ist es, für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen.

1) Persönliche Hygiene

- **Abstand halten** (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler einer Klasse)
- **kein Körperkontakt** (keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- **regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden):
 - Alle Klassenzimmer sind mit **Flüssigseife und Einmalhandtüchern** ausgestattet.
 - Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln der Schülerinnen und Schüler sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).
 - Beim Hände waschen bzw. desinfizieren sind die Kinder – soweit wie möglich – zu beaufsichtigen.
 - Entsprechende Anleitungen für das sachgemäße Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus.
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, wegrehen)
- **Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden**

2) Raumhygiene

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle gemeinschaftlich genutzten Räume der Schule, z.B. Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Sekretariate, ...

- **Räume intensiv lüften**
 - vor Unterrichtsbeginn
 - während des Unterrichts: dauerhaft geöffnete Fenster bzw. mind. 5 min Lüften durch vollständig geöffnete Fenster in 45 min-Intervallen (keine Kipplüftung)
 - geöffnete Klassenzimmertüren
 - Alle Klassenzimmer sind mit CO₂-Messgeräten ausgestattet. Diese werden während des Unterrichts angeschaltet. Bei einer zu hohen CO₂-Konzentration wird entsprechend gelüftet.

➤ **Schulgebäude reinigen**

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- keine routinemäßige Flächendesinfektion der Schule; falls eine Flächendesinfektion im Einzelfall notwendig erscheint: **Wischdesinfektion, keine Sprühdeseinfektion** (weniger effektiv, Desinfektionsmittel sollten möglichst nicht eingeatmet werden)
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern wegen Aerosolbildung

➤ **möglichst keine gemeinsam genutzten Gegenstände**

- in der Regel kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.
- ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
- ggf. Desinfektion der Geräte

➤ **Hygiene im Sanitärbereich**

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- hygienisch sichere Müllentsorgung, u. a. durch Auffangbehälter für Einmalhandtücher

3) Verhalten im Schulgelände

- Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Alltagsmasken, z.B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend**.
- Masken, die zur Erkennung der Gesichtsmimik einen durchsichtigen Kunststoffeinsatz enthalten, der von einem (textilen) Rahmen umschlossen ist, dass der Mund-Nasen-Bereich vollständig abgedeckt ist, können einen gleichwertigen Ersatz darstellen (z. B. Smile-by-EGO). „Visiere“ / „Face-Shields“ sind nicht zulässig.
- Diese Pflicht umfasst **alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude** (wie z.B. Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Verwaltungsbereich) und auch **das freie Schulgelände**.
- Alle Personen auf dem Schulgelände halten einen **Mindestabstand von 1,5 m**.

- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder die unter Punkt 11 genannten Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
 dürfen die Schule **nicht** betreten.

4) Unterricht: Mindestabstand und feste Gruppen

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen** beibehalten werden.

- Unterricht in der regulären Klassenstärke
- weiterhin **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Lehrkräften und Schülerinnen/Schülern**, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- keine klassenübergreifenden Projekte
- **keine Durchmischung der Lerngruppen** (Ausnahme: kath. Religion, ev. Religion, Ethik → Hier ist auf eine **blockweise Sitzordnung der Teilgruppen** zu achten. Zwischen den Teilgruppen gilt der Mindestabstand von 1,5 m.)
- wenig Klassenzimmerwechsel (Ausnahme: kath. Religion, ev. Religion, Ethik, PC-Raum, Schülerbibliothek, Differenzierungsstunden, Aula, Turnhalle)
- feste, frontale Sitzordnung mit möglichst großen Abständen zwischen den Schülertischen (z. B. äußere Tischreihen ganz an die Außenwände)
- **Partnerarbeit ist nur noch mit dem jeweiligen Sitzpartner ohne Einhaltung des Mindestabstands möglich, Gruppenarbeit nur bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m.**
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):**
 - **Das Tragen einer MNB ist im Klassenzimmer sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte verpflichtend (während des Unterrichts, ... auf dem Sitzplatz).**
 - **Zum Essen und Trinken kann die Maske abgenommen werden. In dieser Zeit wird stoßgelüftet. Ggf. sollte öfter eine Trinkpause eingebaut werden (nach ca. 30 - 45min).**

- Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten. Möglichst 1x nach 3 Unterrichtsstunden sollte die Maske gewechselt werden (alte Maske wird im Schulranzen, ggf. in einer Box verstaut).

5) Unterrichtsbeginn und -ende

- **Einlass für alle Kinder: 07.45 bis 08.00 Uhr**
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt auf dem gesamten Schulgelände (z.B. auch im Fahrradunterstand).
- Die Kinder nutzen bei Unterrichtsbeginn und -ende fest zugeordnete Ein- und Ausgänge.

1a	Eingang Pausenhof, linke Tür
1b	Eingang Klettergerüst
2a	Eingang Pausenhof, linke Tür
2b	Eingang Klettergerüst
3a	Eingang Pausenhof, rechte Tür
3b	Eingang Pausenhof, rechte Tür
4a	Haupteingang, Straßenseite
4b	Seiteneingang, Rappelkiste
4c	Seiteneingang, Rappelkiste

- Nach Betreten und beim Verlassen des Schulhauses desinfizieren oder waschen sich die Kinder ihre Hände (Desinfektionsspender an den Eingangstüren, Waschbecken im Klassenzimmer).
- Die Schülerinnen und Schüler werden beim Ankommen vom Hausmeister (Eingänge Aula) bzw. von den FSJlern (Eingänge Neubau) beaufsichtigt. Am Unterrichtsende übernimmt – falls möglich – die letzte in der Klasse unterrichtende Lehrkraft die Aufsicht (Begleitung bis zum Ausgang).
- Bei der Vergabe der Spinde ist von der jeweiligen Klassenlehrkraft auf ausreichend Abstand zu den Spinden anderer Klassen zu achten.

6) Pausen

- a) Kleine Pause im Klassenzimmer (5 – 10 min)
- Die kleine Pause findet **gestaffelt nach Klassen** statt, d. h. es halten sich in der Regel nur Kinder einer Klasse in einem Sanitärbereich auf.

1. Stock		Erdgeschoss	
1a	08.50 – 08.55 Uhr	3a	09.00 – 09.05 Uhr
1b	09.00 – 09.05 Uhr	3b	09.10 – 09.15 Uhr
2a	09.10 – 09.15 Uhr	4a	09.20 – 09.25 Uhr
2b	09.20 – 09.25 Uhr	4b	09.30 – 09.35 Uhr
		4c	09.40 – 09.45 Uhr

- Vor oder nach der Ess- und Trinkpause (abhängig davon, wann die jeweilige Klasse in die große Pause startet) werden die Hände gewaschen (Waschbecken im Klassenzimmer, auf den Toiletten) oder desinfiziert (eigene Desinfektionsmittel der Schülerinnen und Schüler).

- b) Große Pause auf dem Pausenhof (20 min)
 - Während der großen Pause werden die Klassenzimmer bei vollständig geöffneten Fenstern gelüftet.
 - Masken können in der Pause abgenommen werden, allerdings muss dann der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
 - Die große Pause findet in **zwei Zeiteinheiten** statt.
 - 09.30 – 09.50 Uhr für die Jahrgangsstufen 1/2
 - 10.20 – 10.40 Uhr für die Jahrgangsstufen 3/4

 - Jgst. 1/2: Der Pausenhof wird in **vier Zonen** eingeteilt. In jeder Zone hält sich jeweils nur eine Klasse in einem rotierenden System auf.
 - Zone 1: gepflasterter Hof, überdachter Bereich
 - Zone 2: Wiese, Unterstand mit Tischtennisplatte, Rettungsstraße bis zum Zaun
 - Zone 3: Hartplatz, Rettungsstraße
 - Zone 4: Spielberg, Spielplatz, Atrium

 - Jgst. 3/4: Der Pausenhof wird in **fünf Zonen** eingeteilt. In jeder Zone hält sich jeweils nur eine Klasse in einem rotierenden System auf.
 - Zone 1: gepflasterter Hof vorne, überdachter Bereich
 - Zone 2: Wiese, Unterstand mit Tischtennisplatte, Rettungsstraße bis zum Zaun
 - Zone 3: Hartplatz, Rettungsstraße

- Zone 4: Spielberg, Spielplatz, Atrium
 - Zone 5: gepflasterter Hof hinten (Nähe Fahrradunterstand)
- Zwischen Kindern einer Klasse ist das Masken- und Abstandsgebot während der Pause draußen aufgehoben, da sich in einer Zone nur Kinder einer Klasse aufhalten.
 - Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden.
 - Die Kinder werden klassenweise von der Klassenleitung in einer Einerreihe mit Maske durch das Schulhaus geführt (feste Ein- und Ausgänge).
 - Beim Verlassen und Wiederbetreten des Schulhauses desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht ihre Hände.
 - Kinder einer Klasse spielen mit Spielgeräten aus der klasseneigenen Pausenbox. Auch die Tischtennisplatte, der Hartplatz, die Schachfiguren und das Klettergerüst können genutzt werden.

Kl.	Zeit	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5	Ein- und Ausgang
1a	09.30 – 09.50 Uhr	Mo, Fr	Di	Mi	Do		Pausenhof, linke Tür
1b	09.30 – 09.50 Uhr	Mi	Do	Mo, Fr	Di		Klettergerüst
2a	09.30 – 09.50 Uhr	Di	Mo, Fr	Do	Mi		Pausenhof, linke Tür
2b	09.30 – 09.50 Uhr	Do	Mi	Di	Mo, Fr		Klettergerüst
3a	10.20 – 10.40 Uhr	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Pausenhof, rechte Tür
3b	10.20 – 10.40 Uhr	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Pausenhof, rechte Tür
4a	10.20 – 10.40 Uhr	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Pausenhof, linke Tür
4b	10.20 – 10.40 Uhr	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Klettergerüst
4c	10.20 – 10.40 Uhr	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Klettergerüst

c) Toilettengang im Einzelfall

- Toilettengänge zu den Pausenzeiten anderer Klassen sollten vermieden werden.
- Ggf. ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu Kindern anderer Klassen zu achten.

7) Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

Sportunterricht ist prinzipiell möglich.

- Sportpraktische Übungen sind zulässig, soweit dabei ein Tragen der MNB zumutbar /möglich ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

- Option 1: Sport in der Turnhalle mit Maske (keine hochintensive Dauerbelastung)
 - Option 2: Sport auf dem Pausenhof / Hartplatz ohne Maske, dafür mit Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (z. B. Ball passen über Distanz, ...)
 - Sportunterricht mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben.
 - Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (z.B. Reck, Barren, Bällen, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen.
 - Die Schülerinnen und Schüler ziehen sich weiterhin im Klassenzimmer um. Sollte der Sportunterricht über die große Pause gehen, können Jacken und Straßenschuhe mit in die Umkleide genommen werden.
 - Die Turnhallen werden **dauerhaft bzw. bei entsprechend niedrigen Temperaturen bei Erreichen des CO2-Grenzwertes quergelüftet**.
 - Während des Sportunterrichts werden nur die Toiletten in den Umkleideräumen genutzt.
 - Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt:
https://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573
- b) Schwimmunterricht
- Der Schwimmunterricht entfällt bis auf Weiteres.
- c) Musikunterricht
- Singen in Gruppen ist bis auf Weiteres nicht möglich.
 - Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z.B. Schlegel, Trommeln) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
 - Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Instrumenten.
- d) Nutzung des PC-Raums und der Schülerbibliothek

- Der PC-Raum und die Schülerbibliothek können von Kindern einer Klasse genutzt werden. Die Sitzordnung aus dem Klassenzimmer ist so gut wie möglich auf den PC-Raum zu übertragen.
- Vor und nach der Benutzung der Tastatur bzw. vor und nach der Ausleihe waschen sich die Schülerinnen und Schüler die Hände. Sie werden vorab nochmals gezielt über die Vorgaben zur Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund; Niesen in die Armbeuge) belehrt. Bei Nichtbeachtung muss die Tastatur im Anschluss desinfiziert werden.
- Bei Klassenwechsel ist auf einen mindestens 10-minütigen Frischluftaustausch zu achten.

e) Vorkurs Deutsch

- Der Vorkurs Deutsch ist bis auf Weiteres ausgesetzt.

8) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Größere Veranstaltungen wie Konferenzen, Elternabende, ... werden auf das nötige Maß begrenzt. Dem Einsatz digitaler Möglichkeiten wird Vorrang eingeräumt.

9) Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist zu begrenzen.
- Auch für diese gilt: Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
 dürfen die Schule **nicht** betreten.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Eintägige / stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.
- Finden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z.B. bei Schulgottesdiensten).

10) Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden. Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Der Drei-Stufen-Plan ist zunächst für die Dauer der Gültigkeit der 8. BayLfSMV vorerst bis einschließlich 30.11.2020 ausgesetzt.

Die Gesundheitsämter können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Jahrgangsstufen oder Schulen anordnen, dass

- ein Mindestabstand von 1,5m auch zwischen Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen eingeführt (und damit die Klassen erneut geteilt werden) oder
- der Präsenzunterricht vorerst eingestellt wird.

Eine (etwaige) Notbetreuung ist in diesen Fällen eingeschränkt zulässig.

Der Distanzunterricht wird ggf. im täglichen Wechsel umgesetzt.

- Für die 1. und 2. Jahrgangsstufe gilt:
 - Lerngruppe 1: Mo, Mi, jeden 2. Freitag
 - Lerngruppe 2: Di, Do, jeden 2. Freitag
- Für die 3. und 4. Jahrgangsstufe gilt:
 - Lerngruppe 1: Mo, Mi, Freitag (08.00 – 10.20 Uhr)
 - Lerngruppe 2: Di, Do, Freitag (10.40 – 13.00 Uhr)

11) Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Besondere Hygienemaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für 3 Monate. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.
- Ggf. sollte Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen werden.

12) Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) dürfen die Schule weiter besuchen.
- Kranke Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in reduziertem Allgemeinzustand mit akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Eine Wiedenzulassung zum Unterricht ist erst möglich, wenn die Schüler oder Lehrkräfte bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind; der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zudem ist die Schulbesuchsfähigkeit in einem ärztlichen Attest oder durch einen negativen Sars-CoV-2-Test nachzuweisen (Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft Arzt).

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer

Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse **für bis zu vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. **Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 getestet.** Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

- Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

13) Belehrung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler

Schulleitungen und Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung der Schutz- und Hygieneregeln **mit gutem Beispiel** voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die Schülerinnen und Schüler aller Klassen sind über folgende Bereiche zu belehren und entsprechend anzuleiten:

- **Hände waschen bzw. desinfizieren**
 - mit Seife für 20 bis 30 s
 - alle Flächen benetzen
- **korrekte Handhabung einer Mund-Nasen-Bedeckung**
 - Platzierung über Mund, Nase, Wangen
 - beim Abnehmen und Aufsetzen nur an den Bändern berühren
 - bei Nichtbenutzung an einen Karabinerhaken am Platz hängen (Organisation durch die Klassenleitung)
 - keine Benutzung durch andere Personen
 - Reinigung so häufig wie möglich bei 60° C mit Vollwaschmittel

Geeignete Materialien stehen auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden

Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

14) Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

Die jeweils verantwortliche Lehrkraft dokumentiert im **Klassentagebuch**,

- welche fremden Personen sich in welchem Zeitraum in der Schule aufgehalten haben (z. B. bei Elterngesprächen, ...),
- stellt eine sichere Kontaktinformation sicher (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- und hält dort auch den aktuellen und jeweils vorhergehenden Sitzplan bereit.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Schülerinnen und Schüler, die die **Warn-App** nutzen möchten, ist zu gestatten, dass ein **Mobiltelefon im Schulgelände** und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

15) Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNB) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete MNB tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter

Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen
notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Änderungen zum Schutz- und Hygienekonzept vom 27.10.2020

Gez. Inge Weber, Rektorin
Dr. Julia Garhammer, Konrektorin und Hygienebeauftragte